

gen“ auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erkennen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation der Entscheidung des Bezirksgerichts beantragt. Es wurde Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Weisung zur Sachaufklärung und zur Strafzumessung gerügt.

Der Kassationsantrag führte zur Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung.

Aus den Gründen:

Die Straftat der Vergewaltigung stellt eine besonders schwere Mißachtung der Persönlichkeit des Menschen und der Prinzipien und Beziehungen des sozialistischen Gemeinschaftslebens dar. Dieser gesellschaftlichen Bewertung derartiger Handlungen trägt der Strafrahmen des § 121 StGB Rechnung, der, unbeschadet einer notwendigen Differenzierung nach den Kriterien des § 61 StGB, grundsätzlich den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug verbietet. Das gilt im Prinzip auch gegenüber Jugendlichen, sofern deren Schuldfähigkeit nach § 66 StGB gegeben ist.

Dieser Schutzfunktion zur Gewährleistung der sexuellen Integrität der Frau und der Achtung ihrer Würde und Persönlichkeit ist das Bezirksgericht im vorliegenden Fall nicht gerecht geworden. Damit wurden zugleich bedeutsame Hinweise des Obersten Gerichts zur Strafzumessung auf der Grundlage der in § 61 StGB genannten Voraussetzungen nicht beachtet. Das folgt insbesondere daraus, daß das Kreisgericht angewiesen wurde, auf jeden Fall auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erkennen, auch wenn sich im Ergebnis einer vom Bezirksgericht für erforderlich gehaltenen erneuten Beweisaufnahme ergeben sollte, daß der Angeklagte die Straftat planmäßig durchgeführt hat und dabei das Ziel verfolgte, sich mittels Gewaltanwendung nicht nur mit der Duldung sexueller Handlungen zu begnügen, sondern einen außerehelichen Geschlechtsverkehr zu erzwingen. Letztlich hat damit das Bezirksgericht aber nicht die Tatschwere als die Einheit aller objektiven und subjektiven, in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehenden Umstände zum entscheidenden Ausgangspunkt für eine gerechte Strafe genommen, sondern unzulässigerweise die Jugendlichkeit des Angeklagten und sonstige nicht tatbezogene Faktoren in seiner Persönlichkeitsentwicklung in den Vordergrund gestellt und überbewertet.

Das Urteil des Bezirksgerichts vermag aber auch in anderer Hinsicht nicht zu überzeugen. So ist ihm zwar insoweit zuzustimmen, als die Feststellung des Kreisgerichts — das planmäßige Vorgehen des Angeklagten zur Durchführung eines gewaltsam zu erzwingenden Geschlechtsverkehrs ergebe sich daraus, daß er den Entschluß dazu bereits zu Hause gefaßt habe — vom Ergebnis der Beweisaufnahme nicht getragen wird. Tatsächlich muß nach den eigenen Einlassungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung davon ausgegangen werden, daß er wohl das Verlangen nach Geschlechtsverkehr bereits vor der Begegnung mit der Geschädigten verspürte, sich dabei jedoch noch nicht entschlossen hatte, die Realisierung dieses Vorhabens unbedingt mit Gewalt zu erreichen. Indes hätte es dazu nicht der Weisung nach weiterer Sachaufklärung bedurft. Vielmehr hätte das Bezirksgericht selbst zu der Feststellung gelangen müssen, daß sich der Angeklagte erst beim Anblick der Geschädigten zu einem gewaltsamen Vorgehen entschloß. Gleichwohl vermag aber diese insoweit nicht voll mit den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen übereinstimmende Richtigstellung des Sachverhalts nicht den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu rechtfertigen. Planmäßiges

Vorgehen ist nicht tatbestandsmäßige Voraussetzung des § 121 StGB; es kann allenfalls als straferschwerender Umstand bewertet werden. Deshalb berechtigt das Nichtvorliegen eines planmäßigen Vorgehens das Gericht nicht, von der in § 121 StGB vorgesehenen Strafart abzuweichen.

Widersprochen werden muß dem Bezirksgericht vor allem aber darin, daß seiner Auffassung nach bisher nicht einwandfrei geklärt sei, ob sich die Gewaltanwendung auch auf die Erzwingung eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs erstreckt habe. Sicher gibt es Fälle, in denen ein Täter mittels Gewalt lediglich die Duldung unzüchtiger Handlungen erstrebt. In diesem Zusammenhang bedarf es allerdings des Hinweises, daß das Vorliegen einer Vergewaltigung nach § 121 StGB nicht schon deshalb entfällt, weil sich ein Opfer nach vorangegangener Gewalteinwirkung und unter deren Einfluß schließlich einem Geschlechtsverkehr hingibt und keinen weiteren Widerstand mehr entgensetzt, selbst wenn es physisch dazu noch in der Lage wäre. Die Anwendung von Gewalt zur Erzwingung eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs muß nicht noch zu diesem Zeitpunkt anhalten, sondern kann diesem vorangegangen sein.

Im vorliegenden Fall gibt es aber nach dem objektiven Geschehensablauf und nach den eigenen Einlassungen des Angeklagten keinen Zweifel daran, daß er die Gewaltanwendung nicht nur auf die Vornahme unzüchtiger Handlungen schlechthin beschränkt wissen, sondern einen Geschlechtsverkehr erzwingen wollte. Das folgt einmal daraus, daß er objektiv trotz heftiger Gegenwehr der Zeugin zunächst von einem weiteren gewalttätigen Vorgehen nicht Abstand nahm, zum anderen aber auch daraus, daß er an diesem Tage das Bedürfnis nach Geschlechtsverkehr hatte, er also nicht nur unzüchtige Handlungen an einer Frau vornehmen wollte und es ihm nach seinen eigenen Einlassungen darauf ankam, bei der Geschädigten dieses Ziel zu erreichen. Wenn es trotz des verzweifelten Widerstandes der Zeugin gegen die Versuche des Angeklagten, sie zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu zwingen, dennoch nicht zur Vollendung der Tat gekommen ist, so offensichtlich nicht deshalb, weil der Angeklagte dank besserer Einsicht freiwillig von seinem weiteren Vorhaben Abstand genommen hat, sondern weil er auf Grund äußerer Umstände daran gehindert wurde. Dabei ist es für die subjektive Seite unerheblich, ob die Abstandnahme auf Grund des sich nähernden Mopedfahrers, auf Grund der energischen Gegenwehr oder wegen beider Faktoren erfolgte.

Mithin ergibt sich, daß die Weisungen des Bezirksgerichts zur weiteren Sachaufklärung verfehlt waren. Sie waren teils überflüssig, teils beruhen sie auf einer fehlerhaften Einschätzung aller objektiven und subjektiven Tatumstände. Das Bezirksgericht hätte vielmehr, ausgehend von dem vorliegenden Beweisergebnis, zwar die Feststellungen des Kreisgerichts hinsichtlich des Zeitpunktes der Entschlußfassung zur Tat korrigieren, im übrigen aber von dem Vorliegen einer versuchten Vergewaltigung ausgehen müssen.

Zugleich hätte es bei der vom Kreisgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe verbleiben müssen. Diese Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit trägt der erheblichen Tatschwere Rechnung. Diese ergibt sich einmal aus einer Reihe objektiver Umstände, so der Art und Weise der Tatbegehung, ihrem überfallartigen Charakter und der erheblichen Gewaltanwendung, die als brutal und rücksichtslos zu charakterisieren ist. Dabei sind weiter auch Tatzeit und Tatort sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß strafbare Handlungen dieser Art geeignet sind, Unruhe unter der Bevölkerung, vor allem unter den Frauen, hervor-